

Stellungnahme des bne zu geplanten Änderungen des Energiesicherungsgesetz (EnSiG) sowie Änderungen an der Änderungsverordnung zur AVBFernwärmeV

Berlin, 06.07.2022: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 23.06.2022 die Alarmstufe des Notfallplans Gas ausgerufen. Die drohende Gasmangellage sorgt bereits jetzt für deutliche Preisanstiege für nahezu alle Energieträger. Bei einer weiteren Verknappung der Gas-Importmengen aus Russland drohen weitere Preisschübe, insb. für aus Russland belieferte Kunden.

Insofern begrüßt der bne ausdrücklich die Bemühungen der Bundesregierung die Energiebranche zu stabilisieren und Verbraucher vor brutalen Preisschocks zu bewahren.

Staatliche Eingriffe zur Reduktion von Preisanstiegen dürfen aus Sicht des bne allerdings geeignete Preissignale für einen deutlich sparsameren Umgang mit fossiler Energie und mittelbar Investitionen in erneuerbare Energien nicht unterminieren. Es kommt auf einen intelligenten Maßnahmen-Mix an: Exogene Schocks müssen kurzfristig durch staatliche Eingriffe abgefedert werden, um die Funktionsfähigkeit der Märkte zu erhalten.

Der bne möchte mit dieser Stellungnahme insbesondere auf folgende Punkte im Energiesicherungsgesetz sowie der Änderung der AVBFernwärmeV aufmerksam machen.

Anmerkungen Energiesicherungsgesetz

Zu § 24 Preisanpassungsrechte bei verminderten Gasimporten

Bislang wurde die Preisanpassungsklausel im EnSiG nicht aktiviert. Die Feststellung einer „erheblichen Reduzierung der Gesamtgasimportmengen“ durch die Bundesnetzagentur ist nicht erfolgt. Der bne begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich das umsichtige Vorgehen der Bundesregierung.

Aus Sicht des bne wären erhebliche Verwerfungen für Verbraucher, Händler und Energieversorger zu befürchten, sollten außervertragliche Preiserhöhungsrechte gewährt werden. Verbraucher haben bereits jetzt mit erheblichen Mehrbelastungen zu kämpfen. Weitere plötzliche und ungedämpfte Preiserhöhung könnten zu einem Dominoeffekt führen und den Energiemarkt destabilisieren.

- **Risiko von negativen Kaskadeneffekten** auf allen Ebenen der Energieversorgung hin (Zahlungsausfälle von Endkunden, und nachgelagerten Energiehändlern etc.). Kritisch bei der Regelung ist, dass das wirtschaftliche Ausfall- und Insolvenzrisiko bei sprunghaften Preiserhöhungen lediglich von der Seite der Versorger auf die Seite der Kunden verschoben wird. Dieses Risiko könnte bei Zahlungsausfällen der Kunden schnell wieder auf die Versorger zurückfallen.
- Die gesetzlichen Regelungen stellen einen **Eingriff in die Vertragsfreiheit** der Energieversorger nach Art. 2 Abs. 1 GG sowie in die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 GG dar, da deren Verträge mit den Gasimporteuren gerade keine Möglichkeit der Weitergabe der Preisüberhöhungen vorsehen. Für diesen Eingriff fehlt es an einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung, da die gesetzlichen Regelungen für die Gesetzeszweckerreichung erkennbar ungeeignet sind.
- Zeitverzug zu Lasten von Energieversorgern: Preisanpassungen von Importunternehmen werden nach § 24 Abs. 2 EnSiG am nächsten Tag wirksam. Energieversorgungsunternehmen, die Letztverbraucher beliefern, haben anders als die Importunternehmen und weitere vorgelagerte Lieferanten dagegen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 5 EnSiG eine Vorankündigungsfrist von einer Woche einzuhalten. Angesichts der hohen Anzahl von Endkunden **benötigen diese Energieversorgungsunternehmen zwischen einer Woche und einem Monat zur Vorbereitung einer Preisanpassung**. Damit schultern sie über einen Zeitraum zwischen 2 und 5 Wochen den Mehraufwand der Mengenreduktion und werden damit unkalkulierbaren wirtschaftliche Risiken bis hin zur Insolvenz ausgesetzt. Die durch die Einhaltung der Wochenfrist bewirkte Ungleichbehandlung zwischen Letztverbraucher beliefernden Energieversorgungsunternehmen und allen vorgelagerten Unternehmen der Lieferkette ist darüber hinaus im Lichte des Gleichheitsgebots gemäß Art. 3 Abs. 1 GG bedenklich. Darüber hinaus besteht bei der Meldung des Zählerstandes die Gefahr von weiterem Zeitverzug. Hier können größere Differenzen zum

Netzkonto entstehen, die die **Liquidität des Unternehmens durch die Mehr- und Mindermengenabrechnung beeinträchtigen.**

- Das Argument, dass es weitere Preissignale für Verbraucher zur Reduktion des Gasverbrauchs bedarf, bedarf aktuell keiner weiteren drastischen Verschärfung, Aktuelle Zahlen zur Entwicklung des Gasverbrauchs zeigen, dass die **Preisstiegung bereits jetzt zu Einsparungen motiviert.**¹

In der derzeitigen Situation ist die Preisanpassungsklausel §24 EnSiG aus Sicht des bne **ohne flankierende Maßnahmen nicht geeignet**, um die erhöhten Beschaffungskosten für den Ersatz von russischem Erdgas zu finanzieren und dabei gleichzeitig den Energiemarkt zu stabilisieren. Es müssen präventiv zielgerichtete Maßnahmen ergriffen werden, um im Fall einer Anwendung der Preisanpassungsregelung negative gesamtwirtschaftliche Folgewirkungen zu minimieren. Es bedarf einer klaren Rangfolge der Maßnahmen mit der Zielstellung zusätzliche Belastungen für die Gesamtheit der Verbraucher und Energieversorger so gering wie möglich zu halten. Daher empfehlen wir die Verankerung einer klaren Rangfolge folgender Maßnahmen:

1. Gezielte staatliche Überbrückungshilfen für Unternehmen auf der Importstufe
2. Zeitliche Streckung der finanziellen Belastung der Verbraucher durch staatliche Zuschüsse bei Aktivierung der § 24 und § 26 EnSiG
3. Saldierte Preisanpassungen auf Mehrkosten der Beschaffung beschränken

¹ BDEW: Sinkender Gasverbrauch: Ein Drittel weniger Gas, 30.06.2022, [Link](#)

Antrag der Koalitionsfraktionen EnSiG

Zu § 26 Saldierte Preisanpassung; Verordnungsermächtigung

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sieht die Einführung einer Umlagefinanzierung durch Verordnungsermächtigung vor. So soll die Bundesregierung dazu ermächtigt werden, anstelle des Preisanpassungsrechts nach § 24 einen durch eine „Umlage finanzierten finanziellen Ausgleich“ zu schaffen.

Die entsprechende Verordnung könne auch schon erlassen werden, wenn eine erhebliche Störung der Gasimporte nach Deutschland „unmittelbar bevorsteht“.

Auch wenn es aus Sicht des bne sinnvoll sein kann, die Kosten der Ersatzbeschaffung für reduzierte Importmengen aus Russland als Umlage auf die Gesamtheit der Gasverbraucher zu verteilen, sollten folgende **Randbedingungen** berücksichtigt werden:

- **Ultima Ratio:** Die Aktivierung des §24 sowie die Einführung der Umlage sollten in Anbetracht der ohnehin schon deutlich gestiegenen Energiepreise **so lange wie möglich verzögert werden** und direkte staatliche Stabilisierungsmaßnahmen für Betreiber kritischer Infrastruktur vorgezogen werden (siehe § 29)
- **Preiserhöhungen als Umlage:** Die Aktivierung des §24 sollte **nur in Verbindung mit Inkrafttreten der Umlage-Verordnung** erfolgen
- **Zeitliche Streckung der Erhöhung:** Unmittelbare Preiserhöhungen sollten möglichst **zeitlich gestreckt werden** und über **staatliche Finanzierung** zwischen finanziert werden. Um eine Überlastung der Letztverbraucher und eine Ansteckungsgefahr für den gesamten Energiesektor und angrenzende Sektoren der Daseinsvorsorge zu vermeiden, dürfen die Ausgleichszahlungen, die per Umlage weiterberechnet werden sollen nicht zu hoch werden. Sie sollten daher über einen langen Zeitraum gestreckt werden
- **Verursacherprinzip:** Künftige Gewinne der Importeure von russischem Erdgas sollten zumindest perspektivisch abgeschöpft werden können, um sie verursachergerecht an den gesamtgesellschaftlichen Kosten zu beteiligen. Eine verfassungskonforme Umsetzung wäre nur dann gegeben, wenn die Umlage mit einem späteren Ausgleich durch die Gasimporteure, z.B. durch virtuelle Beteiligungsoptionen an zukünftigen Gewinnen, verbunden ist.

Zudem müssen Details der Verordnung mit größter Sorgfalt geregelt werden, um Missbrauch vorzubeugen und transparente und diskriminierungsfreie Verfahren zu schaffen.

1. die Anspruchsberechtigten des finanziellen Ausgleichs
Anspruchsberechtigt sind alle Importeure von russischem Erdgas
2. die Voraussetzungen für den finanziellen Ausgleich
Es bedarf transparenter und belegbarer Nachweispflichten für Anspruchsberechtigte. Finanzieller Ausgleich sollte nur den Akteuren gewährt werden, die plausibel erhöhte Kosten auf Basis vertraglich dokumentierter Lieferbeziehungen nachweisen können.
3. die Berechnungsgrundlagen des finanziellen Ausgleichs
Aus Sicht des bne sollte der Anspruch aus Fehlmengen abgeleitet werden. Der Marktgebietsverantwortliche ermittelt die Höhe der Ersatzbeschaffungskosten anhand durchschnittlicher Preise am Gasmarkt. Damit haben auch Anspruchsberechtigte weiterhin Anreize ihre Fehlmengen möglichst kostengünstig zu beschaffen. Der Marktgebietsverantwortliche richtet dafür ein entsprechendes Umlagekonto ein.
4. der Berechtigte und Verpflichtete der Umlage
Bei der Erhebung der Umlage soll darauf geachtet werden, dass möglichst die Gesamtheit der Gasverbraucher (Industrie und private Haushalte) verpflichtet wird, die Umlage zu entrichten.
5. die Kosten und Erlöse, die in die Umlage einzustellen sind
Die Kosten werden aus Fehlmengen der Gasimporteure und durchschnittlichen Beschaffungskosten ermittelt. Die Erlöse speisen sich aus den Umlagen der umlagepflichtigen Verbraucher. Für eine Übergangszeit sollte die Finanzierung des Umlagekontos staatlich bezuschusst werden.
6. die Vorgaben zu einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zur Umlage der Kosten
Die Berechnungsmethode des Marktgebietsverantwortlichen muss transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.
7. die Veröffentlichungspflichten
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie legt die Höhe der Umlage auf Basis der Berechnungsmethode des Marktgebietsverantwortlichen fest. Die Veröffentlichung der Umlage muss rechtzeitig vor Inkrafttreten (ideal 3 Monate, mindestens 6 Wochen im Voraus) erfolgen. Die Umlage sollte für 12 Monate gelten, um bürokratische Aufwände zu minimieren. Die Erhöhung ist mit der Veröffentlichung auf der Internetseite wirksam. Es bedarf keine separate Benachrichtigung der Kunden.

Zu § 29 Erleichterungen zur Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen

Der bne begrüßt die Pläne der Bundesregierung einer staatlichen Überbrückungshilfe für Unternehmen auf der Importstufe von russischem Erdgas mittels Darlehen und zusätzlichem Eigenkapital, mit der schnell, effizient, haushaltsneutral und rechtssicher geholfen werden kann.

Änderung der AVBFernwärmeV

Zu § 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

Fernwärmeversorgungsunternehmen (FWU) soll mit der Änderungsverordnung zur AVBFernwärmeV §24 Abs. 5 das Recht eingeräumt werden, die ihnen nach § 24 EnSiG von ihren Gaslieferanten weitergegebenen Preisanpassungen, zeitnah ihren Kunden weitergeben zu können. Im Gegenzug erhalten die Kunden das Recht, den Wärmeliefervertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen.

Es nicht sachgerecht, Gas- und Wärmeversorgung bezüglich des Kündigungsrechts gleich zu setzen. Insbesondere für Wärmelieferungen, für die auch die AVBFernwärmeV gilt, führt eine Sonderkündigung zur Entwertung der Investitionen. Sie müssen anders als der Gaslieferant für die Infrastruktur der Wärmeversorgung des jeweiligen Gebäudes sorgen. Bei einer Kündigung verliert die Anlage ihre Funktion. Da die Refinanzierung über die gesamte Vertragslaufzeit geht, hätte ein Sonderkündigungsrecht zudem auch auf die erbrachte Investition finanzielle Auswirkungen. Bei der Gasversorgung wird dagegen bei einer Kündigung der Gaslieferant von seiner Leistung befreit und kann sie anderswo anbieten. Dies ist eben bei der Wärmelieferung nicht möglich. Der Kunde ist aber auch in diesem Falle nicht schutzlos, da gem. § 313 BGB ihm auch ein Sonderkündigungsrecht unter Umständen zusteht. Daher sollte das Sonderkündigungsrecht im § 24 Abs. 5 der AVBFernwärmeV entfallen.

Die Fernwärme ist Teil der Infrastruktur der Wärmeversorgung des jeweiligen Gebäudes und vollständig darauf ausgelegt. Tatsächlich werden Verbraucher deshalb über längere Zeiträume kaum Möglichkeiten haben, andere Wärmelieferungen zu beziehen. Sollten sich Gebäudenutzer trotzdem für andere Wärmeversorgungs-Konzepte entscheiden gefährdet das den wirtschaftlichen Betrieb der Fernwärmenetze, da Investitionen sich in der Regel über langfristige Vertragslaufzeiten refinanzieren.

Die drohende Gasmangellage zeigt, dass auch die Regulierung der Fernwärmeversorgung grundsätzlich neu gedacht werden muss. Sonderkündigungsrechte und Möglichkeiten zu Preiserhöhungen, wie in der AVBFernwärmeV vorgesehen, können die strukturellen Herausforderungen der Fernwärme nicht lösen. Hier braucht es grundsätzlich neue realistische Optionen für Fernwärme-Kunden und -Versorger, die sie vor unangemessenen Preiserhöhungen schützen, Investitionen in Fernwärme absichert und dabei die Umstellung auf klimaneutrale Fernwärmenetze fördert, insb.:

- Eigentumsrechtliche Trennung von Netzbetreiber und Wärmeerzeuger
- Erhöhung der Transparenz der Kosten beim Betrieb von Fernwärmenetzen
- Einführung von marktbasieren Instrumenten und marktlicher Beschaffung auf regionaler Ebene
- Ausbau von intelligenten Zählern



Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)
Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt.
Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der
Energiewende frei.